Reformierte Kirchgemeinde Buus Maisprach

Ersetzt Reglemente vom: siehe Schlussbemerkung	Genehmigt durch die Kirchenpflege an der Sitzung vom 8. Januar 2020	Gültig ab: 1.Januar 2020
Benützungs- und Gebührenordnung für die Kirchen von Buus und Maisprach		

1. Allgemeines
   Die Kirchen der Kirchgemeinde Buus-Maisprach (KGBM) stehen in erster Linie für die kirchlichen Anlässen der KGBM zur Verfügung. In zweiter Linie stehen sie für religiöse Feiern zur Verfügung, welche von einer Amtsperson einer Landeskirche, einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen der Schweiz geleitet und verantwortet werden.

   Gerne werden die Kirchen auch für andere kulturelle Zwecke vermietet, soweit die Zielsetzungen und Interessen der KGBM dadurch nicht beeinträchtigt werden.

   Für Parties und Familientreffen stehen die Kirchen **nicht** zur Verfügung. Es obliegt der Kirchenpflege, die Aufzählung bei Bedarf zu ergänzen.

2. Benützungsgesuche
   Ein Benützungsgesuch ist frühzeitig an das Sekretariat der Kirchgemeinde zuhanden der Kirchenpflege zu richten. Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Es gelten als verbindlicher Rahmen die allgemeinen Benützungsbedingungen gemäss Ziffer 3 und die auf der Bewilligung speziell aufgeführten individuell vereinbarten Bedingungen.

3. Allgemeine Benützungsbedingungen

   3.1. Bei Veranstaltungen in der Kirche muss in der Regel die Sigristin oder deren Stellvertreterin anwesend sein. Verantwortliche Person ist der Gesuchsteller. Dieser haftet gegenüber der Kirchenpflege für das Einhalten der Bedingungen und die Folgen bei Verstössen. Die KGBM lehnt die Haftung für Personen- und Sachschäden und Diebstahl im Zusammenhang mit der Veranstaltung ab. Für Schäden oder Verlust am Mobiliar haftet die Mieterin.

   3.2. Die Vorbereitung der Kirche ist mit der Sigristin im Voraus abzusprechen. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.

   3.3. Die Reinigung der Kirche ist in der vereinbarten Gebühr enthalten. Ist eine grössere Nachreinigung nötig, wird diese gemäss der Gebührenordnung zusätzlich verrechnet.

3.4. Ein einfacher Apéro in Zusammenhang mit der Veranstaltung ist in der Kirche Maisprach im hinteren Bereich und in der Kirche Buus im Seitenschiff möglich. Ebenfalls steht der Platz unmittelbar vor den Hauptzugängen zur Verfügung. Die Vorbereitungen dafür sowie die Aufräumarbeiten unmittelbar nach dem Anlass gehört zu den Pflichten der Mieterin. Der Sigristin dadurch zusätzlich entstehende Arbeiten werden gemäss der Gebührenordnung extra verrechnet.

3.5. Die WC-Anlage der Einwohnergemeinde steht in Maisprach in Absprache mit der Sigristin zur Verfügung. In Buus ist dafür die Einwohnergemeinde zuständig.

3.6. Die Abfallentsorgung ist Sache der Mieterin.

3.7. Für Propaganda, Eintritt oder Kollekte ist die Mieterin verantwortlich.

4. Gebühren

4.1.Vereine der beiden Ortsgemeinden und die Kreisschule Buus-Maisprach:
es werden keine Gebühren erhoben. Bei Veranstaltungen mit Eintritt gilt die Regelung unter «4.2. Mitglieder der Kirchgemeinde».

4.2. Mitglieder der Kirchgemeinde

- Abdankungen: es werden keine Gebühren erhoben.
- Hochzeiten: es werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für in der Kirchgemeinde getaufte und/oder konfirmierte ehemalige Mitglieder mit einem familiären Bezug zur Ortsgemeinde. Zum Angebot der KGBM gehört der für eine gottesdienstliche Feier ortsübliche Einsatz der Sigristin (vorbereitendes Gespräch, Herrichtung der Kirche, Anwesenheit während der Feier, Nachbereitung der Kirche). Eine übermässige Beanspruchung der Sigristin wird von der KGBM gemäss 4.5. in Rechnung gestellt.
- Das Honorar der von der KG gestellten Organistin wird von der KGBM übernommen. Bei einem vom Brautpaar gestellten Organisten gehen allfällige Kosten zu deren Lasten.
- Kulturelle Anlässe:
  ohne Eintritt u/o Kollekte gratis, mit Orgelbenützung* CHF 50.
  mit Eintritt eine Pauschale von CHF 300 / mit Heizung CHF 350 / Orgelbenützung* + CHF 50.

4.3. Einwohner/innen von Buus oder Maisprach, die nicht der *reformierten* Kirche angehören:

- Amtshandlungen:
  gemäss besonderer Regelung «Amtshandlungen für Konfessionslose».
- Kulturelle Anlässe:
  Pauschale ohne Heizung CHF 400; mit Heizung CHF 450; mit Orgelbenützung* + CHF 100.

4.4. Auswärtige:
Pauschale ohne Heizung CHF 500; mit Heizung CHF 600; mit Orgelbenützung* + CHF 100.

4.5. Für ausserordentliche Aufwendungen der Sigristin im Zusammenhang mit einem Anlass werden jeweils CHF 20.- pro halbe Stunde zusätzlich verrechnet.

4.6. Es liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege, hier festgelegte Gebühren in besonderen Fällen teilweise oder ganz zu erlassen.

*Für die Nutzung der Orgeln durch aussenstehende Personen bedarf es der Zustimmung durch eine der kirchgemeindeeigenen Organistinnen.

Diese Benützungs- und Gebührenordnung ersetzt alle bisherigen in diesem Zusammenhang erstellten Reglemente, insbesondere: die Mietkostenregelung vom 21.08.2007, Fremdnutzung unserer Kirchenorgeln vom 21. 08. 2007, Tarife für die Kirchenbenützung von Trauungen auswärtiger Eheleute (KIPF 18.8.2015).

Durch die Kirchenpflege genehmigt an der Sitzung vom 8. Januar 2020